

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Contributions-Edict, Auf dem Von Sr. Röm. Kayserl. Majestät Allergerechtest angeordneten Allgemeinen Mecklenburgischen Land-Tage : Gegeben Rostock den 14. Dec. Anno 1734.

[Rostock]: [Verlag nicht ermittelbar], [1734]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1767974493>

Druck Freier  Zugang



CONTRIBUTIONS- EDICT

Auf dem

Von



Er. Röm. Kayserl.
Majestät

Allergerechtest angeordneten

Allgemeinen Mecklenburgischen

Land = Tage /

Gegeben

Rostock den 14. Dec. Anno 1734.

LB E 13. 15

In Gottes Gnaden, Wir
Christian Sudewig,

Herkzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden,
Schwerin und Raseburg, auch Graff zu
Schwerin, der Lande Rostock und
Stargard Herr

Als Kayserlicher *COMMISSARIUS*.

Süßen nächst entbietung Unsers Gnädigsten Brusses, allen und jeden, Drosken, Haupt- und Ambt-Leuten, Berwaltern, Küchenmeistern, auch denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Räten und Richtern, in denen Städten, und sonst allen und jeden Unterthanen, und Landes-Eingesessenen, Geistlichen und Weltlichen Standes, hiemit zu wissen.



Sinnach Wir, vermöge des, von
Ihro Kayserl. Ma-
jestät Uns Allergnädigst
ertheilten Befehls, in denen Mecklenbur-
gischen Landen, und zwar nach Rostock ei-
nen Land-Tag ausgeschrieben, die dies
Jährige Contribution derer 120000. Rthl.
nach Inhalt des Reccesses darauf verkündi-
get, und eine Löbl. Ritter und Landschafft
aus allerunterthänigster Devotion gegen

A 2

Ihro

Ihro Kayserl. Majestät
zu obangeregten *quanto* sich erkläret, auch
den *Modum Contribuendi* nach Hufen
und Erben, welcher vermöge **KAY-**
serl. RESOLUTION de 23. Martii
a. c. so lange Ritter- und Landschafft sich ei-
nes andern nicht verglichen, bey zu behalten,
Uns übergeben: So wird allen und jeden
obbenannten Unterthanen und Landes-Ein-
gesehenen, hiemit kund gemacht, daß, so
wohl die Fürstliche-als Adelige Hu-
fen, wie auch der Städte Erben fol-
gender massen zu steuren haben.

Als

Als

Ein Bau-Mann 9. Rthl. 36. fl.

Ein Halb-Pflüger 4. Rthl. 42. fl.

Ein Cossate 2. Rthl. 21. fl.

Womit zur Sublevation der Fürstlichen und Adelichen Hufen, nachfolgender, in Vorschlag gebrachter Neben-Modus vor dieses mahlt verstattet, und gebetener massen hiemit publiciret wird.

Ein Handwerck's-Mann, auf dem Lande, vor sich und sein Hand-Werck, 2. Rthl. 16. fl.

Dessen Frau 38. fl.

Ein Ruster vor sein Hand-Werck, 2. Rthl. 16. fl.

A 3

Dessen

Dessen Frau = = = 38. fl.

Deren Mägde und Dienst-Boten,
geben denen andern Mägden gleich, 6. fl.

Die Gesellen und Knäbschen, weilern
sich viele Leute auf dieses Hand-
Werk legen, und dadurch ein Mangel an
Dienst-Boten und Arbeitern entste-
het, = = = 2. Rtbl.

Ein Gräber und Teich-Gräber,
= = = 2. Rtbl. 16. fl.

Deren Frauens = = = 38. fl.

Ein Einlieger mit dessen Frau 2. Rtbl.

Die Knechte, so nicht auf Fürstl. Aembter
Adelichen- und Kloster-Höfen, wie auch
bey denen Priestern und Pensionarien
dienen = = = 24. fl.

Der

Der Knechte Frauens, ohne Unterscheid
wo die Männer dienen, ° ° ° 16. fl.

Rüh- und Schwein-Hirten, auch
Bauer-Schäffer, so das Bauern-
Bieh hüten, vor sich und ihre Frauen, 36. fl.

Eine Grüz-Querre so nicht auf Adeli-
chen Höfen, ° ° ° 4. Rtbl. 24. fl.

Noch geben vorgesezte von ihrem
Bieh,

Als,
Von einem Pferde oder Haupt Kind-Bieh,
so übers Jahr, ° ° ° 12. fl.

Für ein Fasel-Schwein, so zur Fasel bleibet
und in die Mast getrieben wird, ° ° ° 2. fl.

Für Ziegen und Böcke, ° ° ° 17. fl.

Für ein Hocken, ° ° ° 9. fl.

Für ein Stock Immen, ° ° ° 6. fl.

Für

Für ein Schaaff, Hammel und Lamm ohne
Unterscheid, 4. Bl.

Ledige Manns-Personen, so kein Hand-
Werk haben, auf eigene Hand sitzen, und
weder dienen noch arbeiten wollen, auch
nicht *miserable* sind 4. Rthl.

Ledige Weibes-Personen, so nicht die-
nen wollen, und nicht *miserable* 2. Rthl.

Jungens und Mägde, so nicht unter
15. Jahren, auch nicht auf Fürstlichen
Aembtern, Adelichen und Kloster-Hö-
fen, noch bey denen Priestern und *Pensio-*
narien dienen 6. Bl.

En

In denen Städten:

Ein Erbe „ „ „ 18. Rtbl. 13. fl.

Ein Halb Erbe „ „ 9. Rtbl. 6. fl.

Eine Bude „ „ 4. Rtbl. 27. fl.

Jedoch, daß wegen der wüsten Erben niemand über die Gebühr beschweret, sondern deßfalls, und der dadurch *cessirenden* Nahrung halber, die Billigkeit allenthalben beobachtet, und die Steuer, auf liegende Gründe hauptsächlich geleyet werde.

Damit auch die Städte um so ehender, die Gebühr aufbringen mögen, so wird zur *Sublevation* ihrer Erben, ihnen nach-

B

folgen

folgender Neben-Modus vor dasmahl ver-
stattet, und hiemit publiciret,

Als

Von einem Morgen besäeten Über-
oder zur Wüsten Stelle gehörigen
Acker und Wiesen, sie werde besessen
von wem sie wolle, nach Unterscheid der
Güte des Ackers und guten Grundes, auch
Gelegenheit des Orts, 2. 4. bis 6. fl.

Einer der eigen Acker hat, oder Acker-
Bau treibet, giebet auffer dem Zug-
Bieh, vor ein Pferd oder Haupt Kind-
Bieh ins 3te Jahr, " " 8. fl.

Für ein Schaaff so über jährig, " 2. fl.

Für ein Schwein, " " " 1. fl.

Einer

Einer der kein eigen Acker hat, noch

Acker-Bau treibet, für ein Pferd,

oder Haupt Kind-Vieh, „ „ 16. fl.

Für ein Schaaff, „ „ „ 4. fl.

Für ein Schwein, „ „ „ 2. fl.

Für eine Ziege ohne Unterscheid, „ 12. fl.

Für 100. Hopffen Kublen, „ „ 4. fl.

Für ein Stock Timmen, „ „ 4. fl.

Ein Tage-Löhner so seine gesunde Glieder hat, „ „ „ 2. Rthl.

Weiber und Mägde so auf ihre eigene Hand liegen, „ „ 1. Rthl. 24. fl.

Ein Hirte, „ „ „ 36. fl. bis 2. Rthl.

Ein Schäffer, nachdem er Vieh und Lohn hat, „ „ „ 4. 6. bis 8. Rthl.

B 2

Von

Von einem Scheffel Malk, so <i>consumiret</i> wird,	° ° ° °	3. fl.
Von einem Scheffel Rocken,	° °	2. fl.
Von einem Scheffel Weizen,	° °	3. fl.
Von einem Scheffel Brand = Wein- Schrodt,	° ° ° °	4. fl.
Für einen, zum Scharren geschlachteten Ochsen,	° ° °	32. fl.
Für eine Kuh und Stiehr, ins dritte Jahr,	° ° ° ° °	24. fl.
Für ein Kalb,	° ° °	4. fl.
Für einen Hammel,	° °	3. fl.
Für ein Lamm,	° ° °	2. fl.
Für ein Schwein,	° ° °	3. fl.
		Was

Was nun durch obiges nicht kan her-
aus gebracht werden, deshalb können die
Magistrate jedes Orts mit Zuziehung der
Bürgerschaft, nach ihrem Gewissen, auf
Nahrung, Gewerbe und Vermögen, zwar
etwas legen, sie haben aber dabey dahin zu
sehen, daß niemand über die Gebühr ange-
setzet und beschweret werde. Gestalten Wir
Uns bedürfenden falls die nöthige *Remedur*,
vorbehalten.

Werden demnach alle und jede, wie ob-
geseket *Vigore Commissionis* hiemit ange-
wiesen, daß sie, gegen Ende des Monaths
Januarii dieses bevorstehenden Jahres,

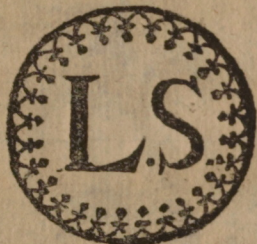
ein jeder das Seinige, und zwar bey
Straffe, auf des Säumigen Schaden und
Unkosten, ohnfehlbar, und ohne fernerer
Verwarnung ergehender *Execution*, an
Recess-mäßiger, grober Münze, bey dem
Land-Kasten einliefern sollen.

Die *Visitatores* und *Executores*, sollen
auch solthane Steuer, ohne einigen Verzug
eintreiben und *exequiren*, und davon
nicht ehender abweichen, bis die *Contri-*
buenten die *Quitungen* vom Land-Kasten
eingebracht, und die *Executions*-Gebühren
bezahlet haben.

Damit

Damit nun diese Ordnung in geseßtem
Termino, ohne einige Säumniß, ohnfehl-
bahrlich gelebet, und sie nachgeseßet werden
möge; So wird dieselbe, durch gegenwär-
tiges offne *Edict*, zu jedermännliches Wissen-
schafft *publiciret* und verkündiget. Datum
Rostock den 14. Dec. 1734.

Christian Ludewig.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





denen Städten:

18. Rthl. 13. fl.
Erbe 9. Rthl. 6. fl.
e 4. Rthl. 27. fl.

daß wegen der wüsten Erben
er die Gebühr beschweret, son-
st, und der dadurch cessirenden
alber, die Billigkeit allenthal-
et, und die Steuer, auf liegende
auptächlich geleyet werde.

auch die Städte um so ehender,
aufbringen mögen, so wird
tion ihrer Erben, ihnen nach-
B folgen